

Entscheidende Behörde

Berufungskommission

Entscheidungsdatum

19.03.1999

Geschäftszahl

111/16-BK/98

Rechtssatz

Ein Recht auf Ablehnung einzelner Senatsmitglieder im Stadium der Einleitung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht (VwGH 19.11.1986, SlgNF 12.304 A).

Im Rahmen des Ablehnungsantrags werden allerdings auch Befangenheitsgründe gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 AVG vorgebracht. Die Mitwirkung eines befangenen Organs kann von der Partei zwar jederzeit geltend gemacht, aber nicht gesondert angefochten werden. Ein - der Verpflichtung des befangenen Organs, sich der Amtsausübung zu enthalten, korrespondierendes - Ablehnungsrecht, demzufolge über eine derartige Rüge bescheidmäßig entschieden werden müsste, steht der Partei - von Sondervorschriften abgesehen - nicht zu. Die Rechtswidrigkeit der Mitwirkung eines befangenen Organs kann nur mit dem Rechtsmittel gegen den die Sache erledigenden Bescheid geltend gemacht werden (Walter / Thienel, Verwaltungsverfahren, Anm. 4 zu § 7 AVG). Das Vorbringen von Befangenheitsgründen ist aber auf seine Berechtigung hin zu prüfen, da bei deren tatsächlichen Vorliegen ein wesentlicher Verfahrensmangel verwirklicht sein könnte (a.a.O. E 17 u.a. mwN).